

**Antrag** L 1  
**Antragsteller** DG NRW  
**Betrifft:** Beendigung der Unterstützung fremder Bedarfsträger

*Der 5. Ordentliche Delegiertentag der  
Gewerkschaft der Polizei – Bezirk  
Bundespolizei möge beschließen ...,*

**Empfehlung der  
Antragsberatungskommission:**  
Annahme

dass die Unterstützung fremder Bedarfsträger durch die Bundespolizei unterbleibt.

**Begründung:**

Die Bundespolizei stellt sich nach der Evaluierung als „Gemischtwarenland“ dar. Neben den gesetzlich geregelten Unterstützungen im Rahmen von UN-Missionen und Aufbauunterstützungen z. B. in Afghanistan, werden Polizeibeamte der Bundespolizei zum Bundesamt für Verfassungsschutz, zum Haus- und Ordnungsdienst des Auswärtigen Amtes, zur Unterstützung des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, zur Unterstützung der Landespolizei u. v. anderer Bedarfsträger mehr herangezogen.

Die personelle Situation der Bundespolizei hat sich in den letzten Jahren zunehmend verschärft. So ist es bis heute nicht gelungen, den als Arbeitsmaterial auf dem letzten Delegiertentag des Bezirkes Bundespolizei beschlossenen Delegiertenantrag E 8 der DG NRW in Teilen umzusetzen.

Wenn Gesundheitsmanagement ernst genommen wird und nicht nur zu einer anonymen Zertifizierung einer Behörde dienen soll, sind die in der Beerlage- und Strohmeierstudie festgestellten Mängel zügig abzustellen.

Die Politik verkennt, dass ein weiteres „weiter so“ mit den Angehörigen der Bundespolizei in ein Desaster führen wird.

Wenn die Führungskräfte der Bundespolizei mit ihren Aussagen ernst genommen werden wollen, sollten sie nicht nur Absichtserklärungen kundtun, sondern endlich handeln und die Konzentration auf die Kernaufgaben der Bundespolizei umsetzen. Die GdP-Direktionsgruppe NRW versteht daher diesen Antrag auch als Angebot an die Führung der Bundespolizei, derartige, auch bei den Kollegen liebgehabte, Aufgaben aus der Bundespolizei herauszunehmen.

Dazu ist ein Mehr-Jahres-Programm zu erstellen, welches die bisherigen Grundlagen (Fortbildungsmaßnahmen etc.) noch nutzt und auslaufen lässt. Zukünftig weitere vorbereitende Maßnahmen sind jedoch umgehend einzustellen.

Auswärtiges Amt, BKA, BfV, ZKA, etc. müssen durch die Politik in die Lage versetzt werden, diese Aufgaben aus dem eigenen Personal zu rekrutieren.

Die Bundespolizei kann nicht weiterhin einen eng gestrickten Organisations- und Dienstpostenplan auf den Markt werfen, in dem notwendige Funktionen enthalten sind und gleichzeitig das Personal für andere Aufgaben in Form einer „Bundesfeuerwehr für alles“ und in unangemessener Anzahl zur Verfügung stellen.

- |  |   |  |
|--|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen              | <input type="checkbox"/> Abgelehnt      | <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu      | <input type="checkbox"/> Erledigt durch | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung  |
| <input type="checkbox"/> Annahme in der Fassung: |   |  |

**Antrag**

L 2

**Antragsteller**

DG NRW

**Betrifft:**

**Rücknahme der Personalgestellung von Beschäftigten der Bundespolizei zur Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA) und Rückübertragung der Aufgaben (ELM) auf die Bundespolizei**

*Der 5. Ordentliche Delegiertentag der Gewerkschaft der Polizei – Bezirk Bundespolizei möge beschließen ...,*

**Empfehlung der Antragsberatungskommission:**  
Annahme

dass der zuständige Personalrat und die GdP sich dafür einsetzt, dass die Personalgestellung von Beschäftigten der BPOL zur Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA) zurückgenommen wird und die ehemaligen Aufgaben beim einheitlichen Liegenschaftsmanagement (ELM) der Bundespolizei von der BlmA rückübertragen werden.

**Begründung:**

Insgesamt sind bundesweit ca. 350 tarifbeschäftigte Kolleginnen und Kollegen der Bundespolizei gemäß § 4 Abs. TVöD zur dauerhaften Dienstleistung mittels Personalgestellungsvertrag verpflichtet worden, ihre Arbeitsleistung bei der BlmA zu erbringen. Gestellt ein öffentlicher Arbeitgeber seine bei ihm beschäftigten Arbeitnehmer an einen Dritten zur dortigen dauerhaften Leistungserbringung, so betreibt er eine unzulässige dauerhafte Arbeitnehmerüberlassung. Die mit dem Gestellungsvertrag einhergehende dauerhafte Übertragung des Direktionsrechtes auf den Dritten ist in entsprechender Anwendung von § 9 Nr. 11. Alt. AÜG unwirksam (vgl. LAG Baden-Württemberg, Beschluss vom 17.04.2013 – 4 TaBV //12 – noch nicht rechtskräftig). Weil es sich nach Auffassung des LAG um eine verbotene Arbeitnehmerüberlassung handelt, hätte die BPOL über eine Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis verfügen müssen.

Ein Betriebs(teil)übergang von der Bundespolizei zur BlmA hätte richtigerweise stattfinden müssen, denn man hat der Bundespolizei die Aufgaben entzogen und sie dann der BlmA übertragen (vgl. Dachvereinbarung BMI ./ BMF ./ BlmA). Die BPOL kann die gestellte Kollegenschaft nur dann weiter beschäftigen, wenn auch gleichzeitig die Aufgaben des Liegenschaftsmanagement wieder in die Hände der Bundespolizei rückübertragen werden.

- |  |   |  |
|--|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen              | <input type="checkbox"/> Abgelehnt      | <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu      | <input type="checkbox"/> Erledigt durch | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung  |
| <input type="checkbox"/> Annahme in der Fassung: |   |  |